

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 55

Ausgegeben Danzig, den 14. September

1932

### Verordnung

#### über Zwecksparkassen.

Vom 12. 9. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 27 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 31 (G. Bl. S. 719) und des § 1 Buchst. f des Ermächtigungsgesetzes vom 28. 6. 32 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzkraft verordnet:

## § 1

Der im Artikel I § 91 a der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen sowie über Bausparkassen vom 8. 12. 1931 (G. Bl. S. 911) festgelegten Aufsichtung werden ferner unterstellt:

sämtliche privaten Unternehmungen und Personenvereinigungen ohne Rücksicht auf ihre Gesellschaftsform, die sich gleich oder ähnlich wie die Bausparkassen im Wege des kollektiven Sparens ihrer Kunden oder Mitglieder mit der Beschaffung von Geldmitteln für andere als für Bauzwecke oder mit der Beschaffung beweglicher Gegenstände befassen.

## § 2

Die Vorschriften der §§ 5, 106 a bis 111 und 115 der Verordnung vom 8. 12. 31 über Zustimmung, Strafen und Anzeigepflicht finden entsprechende Anwendung.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 12. September 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm      Dr.-Ing. Althoff

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 22. 9. 1932.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.